

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 257/81 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ita W [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED] A [REDACTED], B [REDACTED], N.B. (U.S.),

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Amststraße 13, H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtnier und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Abhilfe verweigert der Beklagte, weil die Klägerin sie versäpftet beantragt habe. Das ist unter den hier obwaltenden Umständen nicht ermessensfehlerhaft (BGH RnW 1978, 144).

Die Klage auf die Rente nach einem Hundertsatz von 28 ab 1. Januar 1972 scheitert jedenfalls daran, daß der Klägerin nach dem Urteil des Landgerichts, dessen Feststellungen das Berufungsgericht sich augenscheinlich zu eigen macht, keine höhere als die bisher gezahlte Rente zusteht. Die Klägerin könnte daher selbst dann, wenn ein Austausch von Hundertsatzmindernden Faktoren unzulässig wäre, nicht mehr verlangen. Das wirft keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen auf. Bei der Ermittlung des Abschlags wegen besonders günstiger wirtschaft-

- 3 -

licher Verhältnisse hat der Tatrichter BGH Rat 1972,
190 beachtet. Ein Unternehmerrisiko wäre allerdings beachtlich,
wenn es die Klägerin oder deren Ehemann träfe. Beide sind je-
doch nicht selbständig tätig.

Hai

Dr. Jähke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)